

66. 1. Zur Auslegung des § 3 Abſ. 2 AufwG.

2. Sind die Vorſchriften des Kuletheablösungsgeſetzes anwendbar auf Schuldverſchreibungen eines Gemeindeverbandes, welche dieſer den Aktionären einer von ihm nach § 304 HGB. aufgeſetzten Aktiengeſellſchaft ausgereicht hatte?

AufwG. §§ 1, 3. AnlWBG. § 30 Abſ. 3, § 40 Abſ. 3. HGB. § 304.

II. Zivilsenat. Urf. v. 7. Juni 1929 i. S. von B. (Rl.) v. Stadt-  
gemeinde Berlin (Bekl.). II 605/28.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Große Berliner Straßenbahn-Aktiengesellschaft hat durch gerichtlich beurkundeten Vertrag vom 15. Juli 1919, der demnächst von der Generalversammlung ordnungsmäßig genehmigt worden ist, ihr Vermögen als ganzes unter Ausschluß der Liquidation auf den Zweckverband Großberlin übertragen, dessen Rechtsnachfolgerin die Beklagte geworden ist. Der Vertrag lautet, soweit hier erheblich, dahin:

§ 1

„Die Große Berliner Straßenbahn-AG. verpflichtet sich, ihr Vermögen als ganzes, also sämtliche Aktiven (einschl. aller Fonds) und Verbindlichkeiten, an den Zweckverband Großberlin auf Grund der Bestimmungen des § 304 HGB. unter Ausschluß der Liquidation zu übertragen. Die Anmeldung des Beschlusses der Generalversammlung zum Handelsregister soll jedoch erst zu einem vom Verband anzugebenden Zeitpunkt, spätestens am 31. Dezember 1923 erfolgen. . .

Das Unternehmen wird vom 1. Januar 1919 ab bereits für Rechnung des Zweckverbands Großberlin betrieben.

§ 2

Als Kaufpreis für das Unternehmen als ganzes verpflichtet sich der Verband Großberlin am 1. April 1920 zu zahlen an den Inhaber:

- a) jeder Aktie von 300 M. je 400 M. 4%ige Schuldverschreibungen des Zweckverbands auf den Inhaber lautend nebst Zins Scheinen vom 1. Juli 1919 und 21 M. in bar;
- b) jeder Aktie von 1200 M. je 1600 M. 4%ige Schuldverschreibungen des Zweckverbands auf den Inhaber lautend nebst Zins Scheinen vom 1. Juli 1919 und 84 M. in bar;
- c) jeder Aktie von 1800 M. je 2400 M. 4%ige Schuldverschreibungen des Zweckverbands auf den Inhaber lautend nebst Zins Scheinen vom 1. Juli 1919 und 126 M. in bar.

Die Zahlung erfolgt gegen Übergabe der Aktien der Gesellschaft nebst Dividendenscheinen ab 1. Januar 1919.

## § 3

Der Zweckverband verpflichtet ſich, über die Beſtimmungen des § 2 hinaus alsbald nach der Generalverſammlung, ſpäteſtens aber in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. Dezember 1919, den Inhabern der Aktien gegen Übergabe der Aktien neſt Dividendenscheinen ab 1. Januar 1919 die in § 2 genannten Gegenwerte zu verabſolgen.

## § 4

Aus den §§ 2 und 3 ſollen die Aktionäre unmittelbar das Recht erwerben, die baſelbſt für ſie ausbedungenen Leiſtungen zu fordern.

## § 5

Der Zweckverband verpflichtet ſich, die an die Aktionäre auszugehenden Schuldverſchreibungen in der Zeit vom 1. Januar 1920 bis zum 31. Dezember 1949 in der Weiſe zu tilgen, daß in jedem Jahr für die Verzinsung und Tilgung dieſer Schuldverſchreibungen zuſammen ein gleich hoher Betrag aufgewendet wird. Die Tilgung wird durch Ausloſung oder Ankauf der Schuldverſchreibungen bewirkt . . .“

Die Bergemeinſchaftlichung des Unternehmens iſt in der Folge in das Handelsregister eingetragen und durchgeführt worden. Der Kläger beſaß Aktien der Straßenbahn-WG. im Nennwert von 91200 M., die er am 11. Dezember 1919 gemäß §§ 2 bis 4 des Vertrags vom 15. Juli 1919 in nennwertlich 121600 M. 4%ige Schuldverſchreibungen des Zweckverbandes umgetauscht hat. Am gleichen Tag wurden ihm nach § 2a bis c des Vertrags für Spißen und Zinſen 6384 M. abzüglich 121,60 M. Auslagen, demnach 6262,40 M., von der Deutſchen Bank gutgeſchrieben. Die in verſchiedener Stüdelung ausgereichten Schuldverſchreibungen tragen am Kopf den Vermerk „Anleihe des Verbandes Großberlin über 141 000 000 M.“, und im Text die Überſchrift „Schuldverſchreibung des Verbandes Großberlin über . . . Mark Reichswährung“. Der Text ſelbſt beginnt mit dem Satz:

„Auf Grund der von dem Oberpräſidenten genehmigten Beſchlüſſe der Verbandkörperschaften vom 30. Juni und 7. Juli 1919 wegen Aufnahme einer Anleihe von 141 000 000 M. bekennt ſich der Verband Großberlin durch dieſe für jeden Inhaber gültige Schuldverſchreibung zu einer ſeitens des Gläubigers unkündbaren Darlehnsſchuld von . . . Mark . . .“

Nach Inkrafttreten des Anleiheablösungsgesetzes hat der Kläger unter Vorbehalt aller seiner Rechte die Schuldverschreibungen zum Umtausch gegen Ablösungsanleihe angemeldet und darauf gegen Auslieferung der Schuldverschreibungen an die Beklagte insgesamt 862,50 RM. Ablösungsanleihe unter Anerkennung als Mitbesitz erhalten. Im Rechtsstreit stellte er sich in erster Linie auf den Standpunkt, daß er freie Aufwertung des auf seinen ehemaligen Aktienbesitz entfallenden Teils von dem im Vertrag vom 15. Juli 1919 festgesetzten Übernahmepreis verlangen könne. In zweiter Linie macht er geltend, diesen Vertrag habe der Zweckverband in sittenwidriger Weise zustandegebracht, er sei deshalb nichtig und die Beklagte sei nach § 819 BGB. wertersatz- und nach §§ 823ffg. schadensersatzpflichtig. Fürsorglich will er die Ansprüche aus den Schuldverschreibungen nach §§ 62, 63 Abs. 1 AufwG. behandelt oder wenigstens den Ansprüchen aus Industrieb obligationen gleichgestellt wissen. Er hat übrigens auch die Rechtsgültigkeit der ihm ursprünglich gegebenen Schuldverschreibungen wegen verschiedener Formmängel beanstandet. Wenn die Schuldverschreibungen unter das Anleiheablösungsgesetz fallen, will er den Goldwert anders festgesetzt haben, als es vom Oberpräsidenten geschehen ist. Seine Anträge gründeten sich nur auf einen Teil seines ursprünglichen Aktienbesitzes. Sie gehen dahin:

An erster Stelle: die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 10000 RM. nebst 6% Zinsen seit 1. Januar 1926 zu zahlen, und zwar Zug um Zug gegen Rückgabe der ihm für 10 Obligationen zum Nennbetrag von je 1000 RM. Nr. 35048 bis 35057 gewährten Ablösungs- und Auslösungsscheine;

an zweiter Stelle: den Anspruch des Klägers aus den vorbezeichneten 10 Obligationen zum Nennbetrag über je 1000 M. gemäß §§ 62, 63 Abs. 4 AufwG. oder gemäß den sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes nebst Zinsen und Fälligkeit zu bestimmen und die Beklagte zur Zahlung dieser Beträge nach Eintritt der Fälligkeit Zug um Zug gegen Rückgabe der bezeichneten Ablösungs- und Auslösungsscheine zu verurteilen, gegebenenfalls festzustellen, daß die bezeichneten 10 Schuldverschreibungen des Klägers entsprechend den Industrieb obligationen mit 1500 RM. und Genussrechten der Berliner Straßenbahnbetriebs-GmbH. aufzuwerten sind;

an dritter Stelle: die Beklagte zu verurteilen, der Ablöſung der vorerwähnten 10 Schuldverſchreibungen des Klägers nicht einen Goldmarkbetrag von 28%, ſondern von 100% zugrunde-zulegen und demgemäß dem Kläger in Höhe von 2½ % des Nennbetrags der Obligationen Ablöſungs- und Auslöſungsrechte zu gewähren.

Die Beklagte hat widerſtän- dig beantragt, feſtzuſtellen, daß dem Kläger aus ſämtlichen in ſeinem Eigentum befindlichen 4%igen Obligationen des Verbandes Großberlin keine weitergehenden Ansprüche als auf Grund des Anleiheablöſungsgeſetzes zuſtehen.

Beide Vorbergerichte wiefen die Klage ab und erkannten nach dem Widerſtän- digen Antrag. Die Reviſion des Klägers hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

1. Soweit das Kammergericht in Anſehung der bar gezahlten Spitzenbeträge eine Aufwertung kraft Rückwirkung wegen der zwiſchen dem 15. Juli 1919 (Tag des Vertragsabſchlusses) und dem 11. Dezember 1919 (Tag der Zahlung) eingetretenen Geldentwertung abgelehnt hat, iſt ein beſonderer Reviſionsangriff nicht erhoben, auch kein Rechtsirrtum erſichtlich.

2. Die Klage iſt zunächſt auf die Behauptung geſtützt, daß die Schuldverſchreibungen nur zahlungshalber gegeben worden ſeien und daß dem Kläger daneben von Anfang an der ſeinem Aktienbeſitz entſprechende Anteil an dem vereinbarten „Kaufpreis“ zu- geſtanden habe, deſſen freie Aufwertung nunmehr begehrt werde. Ferner hat ſich der Kläger darauf berufen, daß der in den Schuldverſchreibungen verbriefte Anſpruch, wenn auch inhaltlich verändert und in anderer Rechtsform, ſo doch der Sache nach den vermögensrechtlichen Inhalt der Aktienrechte verkörpere und inſofern ſich nur als deren Fortſetzung darſtelle. Das Berufungsgericht hat, inſbeſondere auf Grund des § 5 des Einverleibungsvertrags, eine Hingabe der Schuldverſchreibungen an Zahlungsſtatt angenommen. Weiter führt das angefochtene Urteil aus: An Stelle der Kaufpreisſchuld habe eine Darlehensſchuld treten ſollen, möge auch das Wort „Darlehen“ im Vertrag nicht ausdrücklich gebraucht ſein. Für dieſe Auslegung ſpreche, daß die Hingabe der Schuldverſchreibungen nicht an die vertragſchließende Aktiengeſellſchaft ſelbſt, ſondern an ihre Aktionäre habe erfolgen ſollen. Es ſei eine endgültige Umwandlung

in eine Darlehensſchuld beabſichtigt geweſen; der Sachverhalt ſei anders als im reichsgerichtlichen Urteil vom 7. Juli 1928 V 704/27 (abgedr. in AufwRſpr. 1928 S. 723). Vom Standpunkt des Klägers aus würde man an Stelle einer Aufwertung der Obligationen zu einem Anſpruch auf Aufwertung der Aktien gelangen, der ſich aber keinesfalls gegen den Zweckverband oder gegen die Beſlagte richten könnte, übrigens auch nicht als Anſpruch aus dem Vertrag geltendgemacht worden ſei.

Die Reviſion erhebt demgegenüber zwei Angriffe. Sie rügt einmal, das Berufungsgericht verkenne die durch den Übergang des Vermögens als ganzen nach § 304 HGB. geſchaffene beſondere Rechtslage. Da die übertragende Aktiengeſellſchaft mit der Eintragung des Beſchlusses in das Handelsregister zu beſtehen aufgehört habe, könne forderungsberechtigt wegen des Gegentwerts nur die Geſamtheit der Aktionäre oder der einzelne Aktionär ſein. Grundsätzlich ſolle das Anleiheablösungsgeſetz dann keine Anwendung finden, wenn keine neue Schuld begründet, ſondern eine alte übernommen werde. So liege aber der Fall hier. Denn die Große Berliner Straßenbahn-AG. habe bei Veräußerung des Vermögens die Geſellſchafterrechte der Aktionäre ablöſen müſſen und dieſe Verbindlichkeit auf den Zweckverband übertragen, der übrigens ſchon kraft Geſetzes als Geſamtrechtsnachfolger die gleiche Verpflichtung gehabt hätte. Zu den übergegangenen „Paſſiven“ habe das „Aktienkapital“ gehört. Der Vertrag vom 15. Juli 1919 ſchaffe demnach für die Aktionäre kein neues Recht, ſondern beſtimme nur, in welcher Weiſe der Erwerber die bereits beſtehenden, mit Gold erworbenen Rechte der Aktionäre abzugelten habe. Nach dem Untergang der Aktiengeſellſchaft komme allerdings kein Anſpruch der Aktionäre auf Aufwertung der Aktien mehr in Frage; an ſeine Stelle ſei aber nach dem Vertrag vom 15. Juli 1919 im Wege der Umwandlung ein Anſpruch auf Zahlung einer gewiſſen Geldſumme getreten. Dieſer Anſpruch ſei wirtſchaftlich und aufwertungsrechtlich nach § 3 Abf. 2 AufwG. als Fortſetzung des alten Rechts anzusehen. Eben deſhalb ſei das Anleiheablösungsgeſetz nicht anwendbar. Weiter wendet die Reviſion ein, das Berufungsgericht laſſe, obwohl das Wort „Darlehen“ im Vertrag nicht gebraucht ſei, die Frage unerörtert, inwiefern und wann die Umwandlung der Kaufpreiſſchuld in eine Darlehensſchuld erfolgt ſei. Zur Zeit der Ausſolger der Schuld-

verschreibungen sei die Aktiengesellschaft schon erloschen gewesen; sei also eine Umschaffung nicht schon früher geschehen, so könne es auf den Wortlaut der Schuldberechtigungen nicht ankommen.

Die Revisionsangriffe sind nicht begründet.

Bei dem rechtsgeschäftlichen Tatbestand, aus dem der Kläger seine Ansprüche zunächst herleiten will, handelt es sich allerdings um einen Fall des § 304 HGB. Das Vermögen der Straßenbahn-AG. ist als ganzes unter Ausschluß der Liquidation mit Zustimmung der Generalversammlung auf den Zweckverband übertragen. Der Übergang hat sich — die Rechtsgültigkeit des Einverleibungsvertrags und des Generalversammlungs-Beschlusses vorausgesetzt — mit der Eintragung der Beschlüsse ins Handelsregister vollzogen. Damit ist die Aktiengesellschaft und sind mit ihr die Gesellschafterrechte der Aktionäre erloschen. Andererseits erhielten die letzteren aus dem Einverleibungsvertrag einen unmittelbaren und jedenfalls mit dem Untergang der Aktiengesellschaft auch unentziehbar gewordenen, ausschließlichen Anspruch gegen den Zweckverband auf Erfüllung der ausbedungenen Gegenleistungen je im Umfang ihres Aktienbesitzes. Insofern stellte der Verschmelzungsvertrag rechtlich einen zwischen der Aktiengesellschaft und dem Zweckverband geschlossenen Vertrag zugunsten Dritter dar (§§ 328 flg. BGB.). Die bezugsberechtigten Einzelaktionäre waren nicht Vertragspartei, sondern Dritte. Der Umstand, daß sie gleichzeitig Gesellschafter des einen Vertragsteils waren, ändert daran nichts. Denn die Aktiengesellschaft als solche hatte selbständige Rechtspersönlichkeit; sie war die Vertragsschließende und nicht die Aktionäre.

Der Annahme eines Vertrags zugunsten Dritter steht hiernach kein rechtliches Hindernis im Weg. Dies ist vielmehr, soweit die Gegenleistung des Zweckverbands in Frage kommt, nach dem Vertragsinhalt überhaupt die einzig mögliche Auslegung. Der Verpflichtung zur Übertragung des Vermögens der Aktiengesellschaft als ganzen (Aktiven und Passiven) standen sodann die vom Erwerber an die Aktionäre zu bewirkenden Leistungen gegenüber, und zwar so, daß Zweck und Ziel der einen Leistung die andere war. Die vertragliche Leistungspflicht des Zweckverbands ist demnach eine solche aus einem gegenseitigen Vertrag. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß die Leistungen nicht an den Vertragsgegner selbst, sondern an die Aktionäre als Dritte zu bewirken waren (vgl. Pland Ann. 2

zu § 334 BGB.; Komm. v. RGR. Anm. 1 zu § 334). Allein dieſe Ansprüche waren aufwertungsrechtlich neue Ansprüche. Der Hinweis des Klägers auf § 3 Abſ. 2 AufwG. verſagt. Dieſe Vorſchrift ſetzt, wie ſich aus ihrer Stellung im Geſetz und aus ihrem Inhalt ergibt, jedenfalls das voraus, daß auch der urſprüngliche, inhaltlich dann geänderte Anſpruch ein ſolcher auf Zahlung einer beſtimmten in Mark ausgedrückten Summe im Sinne des § 1 AufwG. geweſen iſt. Davon kann bei den aktienmäßigen Beteiligungsrechten des Klägers keine Rede ſein. Zu ihnen gehörte wohl u. a. ein Anſpruch auf den bruchteilmäßigen Anteil an einem etwaigen Liquidationsüberſchuß, der als ſolcher inbeſſen gerade kein Anſpruch auf Zahlung einer beſtimmten Geldſumme war. Damit verſagt der auf § 3 Abſ. 2 AufwG. geſtützte Reviſionsangriff ohne weiteres. Wohl aber hat der Kläger damit recht, daß die dem Einzelaktionär nach dem Einberleibungsvertrag unmittelbar zuſtehenden Rechte zunächſt ſolche aus gegenseitigem Vertrag waren. Allein die Frage iſt nur, welchen Inhalt dieſe Vertragsrechte weiter hatten. Soweit es ſich um die Barzahlungen handelte, lagen gewöhnliche Geldforderungen vor, die als Ansprüche aus einem gegenseitigen Vertrag an ſich der freien Aufwertung zugänglich waren. Sie ſind jedoch ſeinerzeit bezahlt worden. Aufwertung kraft Rückwirkung iſt vom Verfuſungsgericht ohne Rechtsirrtum abgelehnt worden.

Nach Auffaſſung des Klägers hätte aber darüber hinaus die ganze Gegenleiſtung des Zweckverbandes in einer Geldſchuld (Kaufpreiſſchuld) beſtanden, auf die er jetzt zurückgreifen will. Daß auch inſoweit aus dem Einberleibungsvertrag zunächſt eine Geldſchuld erwachſen iſt, nimmt anſcheinend auch das Verfuſungsgericht an. Darauf weiſt wenigſtens die Ausführung in den Gründen hin, daß die Schuldverſchreibungen nicht zahlungshalber, ſondern an Zahlungsſtatt gegeben worden ſeien und daß keine Kaufpreiſſchuld habe beſtehen bleiben ſollen. Dem kann inbeſſen nicht beigetreten werden. Gewiß iſt es richtig, daß, wenn tatsächlich über die bar zu zahlende Summe hinaus Geldforderungen begründet und nicht inzwiſchen getilgt worden wären, wiederum die Aktionäre auch inſoweit unmittelbar forderungsberechtigt geweſen ſein würden. Zuzugeben iſt ferner, daß dann wegen dieſer Geldforderungen gemäß § 63 Abſ. 3 AufwG. nur freie Aufwertung Platz greifen könnte. Aber abgeſehen von den bar zu entrichtenden Spitzenbeträgen ſind durch



den Einverleibungsvertrag ſelbſt überhaupt keine Geldforderungen der Aktionäre gegen den Zweckverband begründet worden. Wohl iſt in dem Vertrag von „Kaufpreis“ und von „zahlen“ die Rede; ferner haben die Vertragsbeteiligten im Stempelinterſeſſe den „Kaufpreis“ auf

a) 133443200 M. Verbandsobligationen (Nennwert)	
zum Kurs von 90% =	120098880 M.
b) bar zu zahlen	7005768 „
	<u>zusammen 127104648 M.</u>

angegeben. Das ändert aber nichts daran, daß in Wirklichkeit nach dem ſonſtigen Vertragsinhalt, abgesehen von dem bar zu entrichtenden Teil der Gegenleiſtung, von vornherein nicht Geld, ſondern die Ausreichung von Schuldverſchreibungen geſchuldet wurde, alſo die Hingabe von Wertpapieren in beſtimmter Höhe und beſtimmter Art. Gewiß iſt bei Errechnung und Feſtlegung der dem Zweckverband in Geld und Geldeswert obliegenden Gegenleiſtung von einer beſtimmten, im damaligen geſeßlichen Wertmeſſer ausgedrückten, ſich aus dem Übernahmefurs und der Ziffer des Aktienkapitals ergebenden Summe ausgegangen worden. Dieſe Summe ſelbſt iſt aber nicht als Gegenleiſtung des Zweckverbandes Vertragsinhalt geworden; nirgends iſt in den die beiderſeitigen Verpflichtungen regelnden Beſtimmungen von einer Geldſchuld dieſes Umfangs die Rede oder eine ſolche als Gegenleiſtung des Zweckverbandes feſtgeſetzt, inbeſondere auch nicht in § 2 des Vertrags. Als Geldſchuld iſt vielmehr dort nur eine Zahlungspflicht in Höhe von 7 M. für 100 M. Aktienkapital vorgeſehen, während der übrige Teil der Gegenleiſtung des Zweckverbandes in Ausreichung von Inhaber-Schuldverſchreibungen in Form echter Inhaber-Wertpapiere des Verbandes beſteht. Die letztere Leiſtung hatte wohl Geldeswert, war auch leicht in Geld umzuſetzen, und die in den Urkunden verſprochenen Leiſtungen des Verbandes waren ſelbſt wiederum Geldſchulden. Alles dieſes ändert aber nichts daran, daß der vertragliche Anſpruch der Aktionäre zu dieſem Teil von vornherein nur auf Leiſtung ſolcher Schuldverſchreibungen und nicht auf Zahlung von Geld ging. Iſt dem aber ſo, dann kann zu dieſem Teil der Gegenleiſtung des Zweckverbandes von einer der Aufwertung zugänglichen Kaufpreisforderung der ehemaligen Aktionäre keine Rede ſein. Es kann ſich

vielmehr nur um die Aufwertung der in den Schuldverſchreibungen ſelbſt verbrieften Geldforderungen handeln. Dieſe Forderungen ſind aber nicht mehr ſolche aus gegenseitigem Vertrag, ſondern ſie haben einen anderen Schuldgrund.

Selbſt wenn man übrigens auch inſoweit eine vertragliche Geldforderung als Gegenleiſtung für die Vermögensübertragung der Aktiengeſellſchaft auf den Zweckverband annehmen wollte, wären jedenfalls die Schuldverſchreibungen nicht bloß erfüllungshalber gegeben worden. Eine Auslegung des Vertrags im letzteren Sinne wäre ſlechterdings unmöglich. Das Fortbeſtehen derartiger Forderungen aus dem Einverleibungsvertrag neben den Anſprüchen aus den Schuldverſchreibungen müßte zu böſſiger Rechtsverwirrung führen. In den §§ 2, 5 des Grundvertrags ſind genaue Vorſchriften über Verzinsung, Fälligkeit, Tilgung der Schuldverſchreibungen getroffen, aus denen weiterhin folgt, daß eine Kündigung durch die Inhaber ausgeſchloſſen ſein ſollte. Ganz unzweifelhaft ergibt ſich aus dieſen Vertragsbeſtimmungen, daß damit die Verpflichtungen des Zweckverbandes excluſiv und abſchließend geregelt ſein ſollten. Damit wäre unvereinbar, wenn, wie es im Fall der Hingabe erfüllungshalber Rechtens wäre, noch nebenher die Anſprüche aus dem Einverleibungsvertrag ſelbſt weiterbeſtehen ſollten mit der Folge, daß auf ſie über die Kündigungs-, Einlöſungs- und Tilgungsbedingungen der Schuldverſchreibungen weg und unter deren Beiſeitſchiebung noch auf die urſprünglichen Kaufpreisforderungen zurückgegriffen werden könnte. Es ſei ferner auf die Schwierigkeiten hingewieſen, die aus einem ſolchen Nebeneinander im Fall der Weiterveräußerung der Schuldverſchreibungen entſtehen müßten. Endlich enthalten die ausgereichten Schuldverſchreibungen ſelbſt überhaupt nichts vom Einverleibungsvertrag und vom Anlaß ihrer Ausreichung; ſie nennen als Schuldgrund „Darlehen“ und haben im übrigen den typiſchen Inhalt gewöhnlicher Anleihe-Schuldverſchreibungen. Auf Ausreichung ſolcher Schuldverſchreibungen war nach dem Vertragsinhalt der beiderſeitige Parteiville gerichtet; eben deſhalb brauchten ſich die Vertragsbeſtimmungen ſelbſt in Anſehung der Schuldverſchreibungen ausdrücklicly nur mit der Regelung des Umtauſchverhältniſſes ſowie der Verzinsungs-, Tilgungs- und Zahlungsbedingungen zu befaſſen. Es wäre auch nicht erſichtlich, inwiefern nach dem damaligen Stande der Dinge

die Straßenbahn-AG. oder ihre Aktionäre irgendein Interesse daran hätten haben sollen, daß als Rechtsgrund der Schuld der Einverleibungsvertrag in den Schuldverschreibungen festgehalten wurde. Das Gegenteil war der Fall. Durch die mit der Hingabe an Zahlungsstatt notwendig verbundene echte Schuldumwandlung trat an die Stelle der Verpflichtung aus dem zweiseitigen Vertrag eine solche aus Darlehen; ein Zurückgreifen auf den ursprünglichen Schuldgrund war damit ausgeschlossen und sollte es nach den Vertragsbestimmungen von vornherein sein. Die Ausstellung der Schuldverschreibungen mit dem Rechtsgrund „Darlehen“ bedeutete also in Wahrheit eine Verbesserung der damaligen Rechtsstellung der bezugsberechtigten Aktionäre. Hiernach läge auf alle Fälle eine zwischen den Vertragsparteien von Anfang an vereinbarte Hingabe an Zahlungsstatt und damit eine echte Novation vor. Das Ergebnis würde aber auch dann kein anderes sein, wenn der Zweckverband nach dem Vertrag verpflichtet gewesen wäre, in den Schuldverschreibungen den ursprünglichen Schuldgrund beizubehalten. Gewiß wäre er dann nicht berechtigt gewesen, den Aktionären Schuldverschreibungen mit anderem Schuldgrund auszureichen. Er hat dies aber nun einmal getan, und diese Schuldverschreibungen sind als Vollerfüllung angenommen worden; sie hätten damit wiederum als Leistung an Erfüllungsstatt die Kaufpreisschuld zum Erlöschen gebracht.

Nach alledem kann keine Rede sein von noch fortbestehenden Ansprüchen aus einem gegenseitigen Vertrag, die der freien Aufwertung zugänglich wären. Damit erledigen sich die in dieser Richtung erhobenen Revisionsanträge.

3. Soweit die Klage auf § 138 BGB., auf ungerechtfertigte Bereicherung und auf Schadensersatz aus unerlaubter Handlung gestützt worden ist, enthalten die Ausführungen des Berufungsgerichts keinen Rechtsirrtum; sie liegen auch im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet. Die Anwendung des § 138 BGB. würde insbesondere voraussetzen, daß sich der Einverleibungsvertrag nach Inhalt, Beweggrund und Zweck als sittenwidrig darstellen würde. Dafür fehlt es aber an schlüssigen Behauptungen des Klägers. Zur Geltendmachung von Anfechtungsrechten wegen widerrechtlicher Drohung wäre der Kläger als Einzelaktionär von vornherein nicht befugt gewesen.

Dem Berufungsrichter ist auch darin beizutreten, daß die seinerzeit dem Kläger vom Zweckverband ausgefolgten Schuld-

verschreibungen unter §§ 40 f. vgl. mit § 30 Abs. 3 AnlAbfG. fallen. Der Kläger hat dies bestritten und in erster Linie Aufwertung nach § 63 Abs. 1, hilfsweise nach § 33 f. AufwG. und schließlich Aufwertung unter entsprechender Anwendung des Art. 18 der DurchfVo. z. AufwG. vom 29. November 1925 verlangt. In allen diesen Richtungen dreht sich der Streit der Parteien um die grundsätzliche Frage, ob für die Aufwertung im Verhältnis der Parteien zueinander das Anleiheablösungsgesetz maßgebend ist. Dieser Streit kann nur vor den ordentlichen Gerichten endgültig zum Austrag gebracht werden. Die Zulässigkeit des Rechtswegs unterliegt daher insoweit keinem Bedenken (RGZ. Bd. 116 S. 166 und Bd. 121 S. 345). Der Kläger bekämpft die Anwendbarkeit der Vorschriften des Anleiheablösungsgesetzes über Aufwertung von Anleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände hauptsächlich unter Berufung auf die nach § 41 Abs. 1 dieses Gesetzes entsprechend anzuwendende Vorschrift des § 31 Abs. 2 das. Aus ihr will er herleiten, daß das Anleiheablösungsgesetz nur dann eingreife, wenn der Anleihe ein wirkliches Darlehen zugrundeliege, der Anleiheschuldner also vom ersten Nehmer Geld erhalten habe; denn nur dann könne von einem Goldwert des dem Schuldner zugesprochenen Gelbbetrags die Rede sein; dem Zweckverband Großberlin sei aber nicht Geld, sondern eine Vermögensgesamtheit zugewachsen. Der Rechtsstandpunkt des Klägers ist jedoch verfehlt. Es handelt sich hier um eine Schuldverpflichtung aus Schuldverschreibungen (§ 30 Abs. 3 AnlAbfG.), nicht aus Darlehen, worüber Schuldscheine ausgestellt sind. Im übrigen findet das Anleiheablösungsgesetz nicht bloß dann Anwendung, wenn die Anleihe ein wirkliches Darlehensgeschäft ist, sondern auch dann, wenn das zugrundeliegende Rechtsgeschäft ein anderes, z. B. ein Kauf war und die Ausgabe von Darlehensschuldscheinen oder Schuldverschreibungen umgestaltenden Charakter hatte. Dies ist anerkanntens (RGZ. Bd. 116 S. 166, Bd. 121 S. 345; JW. 1928 S. 167 Nr. 23).

„Zugeslossen“ ist dem Anleiheschuldner in Fällen dieser Art der Goldmarkwert der durch die Novation oder Leistung an Erfüllungsort untergegangenen Kaufpreis- oder sonstigen Geldforderung. Aber auch dann, wenn der Anleiheschuldner gegen Hingabe der Schuldverschreibungen unmittelbar Sachwerte erworben hat, verbleibt es bei der Anwendbarkeit des Anleiheablösungsgesetzes,

falls nur sonst dessen Voraussetzungen vorliegen. Bedenken können in diesem Fall überhaupt nicht erhoben werden, wenn die Anleiheschuld vor dem 1. Januar 1919 begründet wurde. Denn dann ist es für die Errechnung des Goldwertes ganz gleichgültig, welches Grundgeschäft vorlag; es ist eben der Nennbetrag der Anleihe maßgebend. Es wäre nicht abzusehen, weshalb der rechtstypisch gleiche Vorgang, je nachdem er sich vor oder nach dem 1. Januar 1919 ereignet hätte, der Anwendbarkeit des Anleiheablösungsgesetzes im Weg stehen sollte oder nicht. Der Standpunkt des Klägers würde ferner — und zwar gerade auch im vorliegenden Fall — dazu führen, daß Schuldschreibungen genau derselben Ausgabe und Gattung, die im Verkehr als unter sich gleichwertig behandelt werden und so auch von Hand zu Hand gehen sollten und gegangen sind, je nach dem ihrer Hingabe durch den Anleiheschuldner im Einzelfall zugrundeliegenden, in den Wertpapieren selbst nicht mehr in die Erscheinung tretenden Rechtsgeschäft ein völlig verschiedenes rechtliches Schicksal hätten. So müßten hier die Vorschriften des Anleiheablösungsgesetzes zweifellos Anwendung finden auf denjenigen Teil der Anleihe, der zur Beschaffung der Darlehen für die auf die Aktionäre entfallende Barabfindung und für die Unkostendeckung anderweit im gewöhnlichen Weg der Anleiheaufnahme begeben worden ist. Eine solche unterschiedliche Behandlung ist ausgeschlossen. Die § 41 Abs. 1 und § 31 Abs. 2 AnlAbtG. befassen sich denn auch nicht mit der Frage der Anwendbarkeit des Anleiheablösungsgesetzes überhaupt, sondern nur mit der Errechnung des Anleihe-Goldwertes. Gewiß ist es richtig, daß für den vorausgesetzten Fall die gesetzlichen Errechnungsvorschriften insoweit nicht unmittelbar passen. Die Ermittlung des Goldwertes hat dann eben in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschriften, immer aber in dem durch § 41 Abs. 2, § 31 Abs. 2 AnlAbtG. vorgesehenen Verwaltungsverfahren zu geschehen (für Preußen vgl. außerdem I, II. und III. Verordnung zur Durchführung der Ablösung der Markanleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 18. Juli 1925, 11. September 1925 und 29. Oktober 1925, preuß. GS. S. 94, 113, 154). Eine gerichtliche Nachprüfung dieses Verfahrens (das übrigens im allgemeinen Rahmen des Anleiheablösungsgesetzes gerade bei der Feststellung des Goldwertes der Anleihe Spielraum für Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse läßt) und seines Ergebnisses ist unzulässig; insoweit ist der

Rechtsweg verschlossen (RGZ. Bd. 116 S. 166). Die Möglichkeit einer Aufwertung nach §§ 33 ff. AufwG. scheidet daran, daß die streitige Anleihe nicht, wie es diese Vorschriften voraussetzen, von einer juristischen Person des Privatrechts, sondern von einer solchen des öffentlichen Rechts ausgegeben ist. Gegenüber den §§ 51 ff. AufwG. ist aber das Anleiheablösungsgesetz — vgl. auch § 54 das. — Sondergesetz im Sinne des § 1 Abs. 2 AufwG. Es muß demgemäß nach dem nun einmal geltenden Recht bei der Anwendung des Anleiheablösungsgesetzes verbleiben.

Die Angriffe des Klägers wegen der Errechnung des Goldmarkwertes scheitern, wie schon hervorgehoben, an der Unzulässigkeit des Rechtswegs. . . .